

Kombinierter Erdgasvollversorgungsvertrag | Notversorgung Erdgas

zwischen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) und dem nachfolgenden Kunden

I. Vertragsdaten

1. Vertragspartner (Kunde)

Vertragspartner Firma (Inhaber - Name, Vorname)		Handelsregisternummer
Straße, Hausnummer, Zusatz		Ort
		Postleitzahl
E-Mail	Telefon	Mobiltelefon
Rechnungsempfänger (falls abweichend von Vertragspartner)	E-Mail	
Straße, Hausnummer	Ort	Postleitzahl

2. Lieferbeginn

Lieferbeginn: nächstmöglich

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 der AGB.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Monat ab Vertragsschluss. Er verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

4. Vertragsgegenständliche Entnahmestellen und Vertragsmenge

Lieferadresse	Zählernummer	Malo-ID	Lieferbeginn	Messverfahren	Progn. Liefermenge

Prognostizierte Gesamtliefermenge aller Entnahmestellen (Vertragsmenge):

5. Kommunikationswege für Meldungen und Mitteilungen

E-Mail-Kommunikation

SWP kann dem Vertragspartner über die angegebenen E-Mail-Adressen rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind SWP unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Kontaktdaten SWP

E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-pforzheim.de Telefon: 07231 3971-3239

6. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Anlagen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) für Erdgaslieferungen an Sondervertragskunden“ (AGB) sowie die Anlagen Anwendung.

II. Preise für die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit Erdgas (Preisblätter)

Der vom Kunden an die SWP für die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit Erdgas zu zahlende Preis bestimmt sich - je Entnahmestelle - gemäß der Anlage 1 Preisblatt für die Entnahmestellen.

III. Vereinbarte Vergütung im Fall des Mehr- oder Minderbezugs von Strom

Für den Fall des Mehr- oder Minderbezugs von Strom wird keine zusätzliche, vom Kunden an die SWP zu entrichtende, Vergütung vereinbart.

IV. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages. Im Weiteren bevollmächtigt der Kunde die SWP auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen. Falls der grundzuständige Messstellenbetrieb von der SWP durchgeführt wird, ist selbige insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Kunde bevollmächtigt die SWP darüber hinaus zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Netzbetreiber und / oder Messstellenbetreiber betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen. Hiervon umfasst sind sämtliche Lastgänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten. Die SWP ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben. Die SWP ist berechtigt, Dritten Untervollmachten zu erteilen.

Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Vertrages; frühestens jedoch mit dessen vollständiger Abwicklung.

V. SEPA-Lastschriftmandat

Der Kunde ermächtigt die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG auf sein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Dieses Konto soll ebenfalls für die Auszahlung verwendet werden.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE95SWP00000192744

Hinweis: Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen ab Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	Bank	IBAN
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers	

VI. Vollmacht / Werbung

Der Kunde erteilt der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) mit seiner Unterschrift die unter Ziffer IV formulierte Vollmacht.

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich SWP zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder eigene Dienstleistungen (aus dem Bereich Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, energienahe Dienstleistungen, Photovoltaik, E-Mobilität, Elektrogeräte inklusive Zubehör und Kundenvorteilprogramme) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an: SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim; Telefon: (07231) 3971-3410; E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch SWP sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten finden sich in der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Anlage „Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“.

Pforzheim, den _____, den _____

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Kunde

Unterschrift

Unterschrift

1. Vereinbarter Erdgaspreis (Preisbestandteile / Berechnungsmethodik) im Produkt Notversorgung

Der vom Kunden an die SWP zu zahlende Erdgaspreis ermittelt sich aus verbrauchsunabhängigen und verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen. Im Einzelnen:

	Verbrauchsunabhängige Preisbestandteile ⁶	Verbrauchsabhängige Preisbestandteile ⁷
Grundpreis ¹		
Energiegrundpreis:	50,00 € / Monat	
Energiearbeitspreis ²		
Entgelt gemäß Spotmarktnotierung:		Tägliche Spotmarktnotierung in ct / kWh
Dienstleistungsentgelt (Z):		2,500 ct / kWh
Netznutzungsentgelte ³		
Netzleistungspreis bzw. Netzgrundpreis	Gemäß Preisblatt Netzbetreiber	
Netzarbeitspreis		Gemäß Preisblatt Netzbetreiber
Messstellenbetrieb ⁴		
Entgelte für den Messstellenbetrieb	Gemäß Preisblatt Messstellenbetreiber	
SIP ⁵ (Stand 01.01.2025)		
Konzessionsabgabe:		Gemäß Preisblatt Netzbetreiber / KAV
Bilanzierungsumlage:		0,000 ct / kWh
Gasspeicherumlage		0,299 ct / kWh
Energiesteuer:		0,550 ct / kWh
Emissionszertifikate ⁶ (CO₂-Preis)		
Kosten für Emissionszertifikate:		Gemäß Vorgaben Brennstoffemissionshandelsgesetz

- Der Grundpreis ist vom Kunden in der vorstehend vereinbarten Höhe zu zahlen. Berechnungsgrundlage für den Grundpreis sind insbesondere jene Kosten, die der SWP für die Erdgasbeschaffung und den Erdgasvertrieb entstehen. Die SWP garantiert dem Kunden die vorstehend vereinbarte Höhe des Grundpreises für die Mindestlaufzeit des Erdgasliefervertrages. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Erdgasliefervertrages ist die SWP berechtigt und verpflichtet, den Grundpreis anzupassen. Insoweit gelten zudem die Ziffern 7 und 8 (AGB).
- Grundlage für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden Energiearbeitspreises sind zum einen die Auktionsergebnisse der täglichen Spotmarkt Abrechnungspreise des Gas-Indexes Day-Ahead und Weekend End of Day - definiert als SMAP. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Powernext veröffentlicht (www.powernext.com/spot-market-data). Zum anderen das zwischen den Parteien vorstehend vereinbarte Dienstleistungsentgelt in ct / kWh - definiert als Z. Der Energiearbeitspreis berechnet sich täglich anhand der Formel in Ziffer 8.3 (AGB). Insoweit gelten zudem die Ziffern 7 und 8 (AGB).
- Die Netzentgelte sind vom Kunden in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber in dessen öffentlichem Preisblatt festgelegten Höhe zu zahlen. Insoweit gilt zudem Ziffer 9.1 (AGB).
- Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind vom Kunden in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber in dessen öffentlichem Preisblatt festgelegten Höhe zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber). Insoweit gelten zudem die Ziffern 5 und 9.2 (AGB).
- Die staatlich induzierten Preisbestandteile (SIP), d.h. Abgaben, Umlagen und Steuern, genauer: die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage, die CO₂-Abgabe und die Energiesteuer sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Vorstehend abgebildet sind die SIP in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussichtlich geltenden Höhe. Insoweit gelten zudem die Ziffern 7 und 8 und 10 – 13 (AGB).
- Darüber hinaus stellt die SWP dem Kunden den sog. "CO₂-Preis" in Rechnung, d.h. jene Kosten, die Lieferanten von Gas mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere mit dem erforderlichen Erwerb von Emissionszertifikaten, entstehen. Insoweit gilt zudem Ziffer 11 (AGB).
- Die vorstehenden Preisbestandteile sind als Netto-Beträge ausgewiesen und verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Allgemeines

1. Vertragsgegenstand und Grundsätze der Leistungserbringung

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch die SWP an den Kunden zum Letztverbrauch an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen in Form einer Vollversorgung, d.h. einschließlich der Netznutzung und der Messung.
- 1.2 Die SWP ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungspflichten Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, zu bedienen.
- 1.3 Spätestens mit Wirkung zum jeweils geplanten Lieferbeginn werden alle ggf. bestehenden Gaslieferverträge betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen zwischen der SWP und dem Kunden durch diesen Gasliefervertrag ersetzt.

2. Vertragsgegenständliche Entnahmestellen

- 2.1 Entnahmestelle im Sinne dieses Erdgasliefervertrages ist im Regelfall die Eigentums- und Netzanschlussgrenze des Netzanschlusses, über die der Kunde gemäß der zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber bestehenden Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsverträge mit Erdgas zu beliefern ist und welche mittels einer Zähler- und / oder einer Marktlokationsidentifikationsnummer identifizierbar ist.
- 2.2 Die von der SWP im Rahmen dieses Erdgasliefervertrages zu beliefernden Entnahmestellen des Kunden (vertragsgegenständliche Entnahmestellen) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind festgelegt unter Ziffer I. 4. (Vertragsdaten).
- 2.3 Die Aufnahme zusätzlicher Entnahmestellen in diesen Erdgasliefervertrag bedarf der Zustimmung der SWP und ist vom Kunden spätestens einen Monat vor dem jeweils geplanten Lieferbeginn zu beantragen. Die SWP kann ihre Zustimmung zur Aufnahme einer zusätzlichen Entnahmestelle insbesondere von der Vereinbarung eines angemessenen Energiegrund- und Energiearbeitspreises betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen abhängig machen. Die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Entnahmestellen in diesen Erdgasliefervertrag wird von der SWP durch Zusendung einer entsprechenden Mitteilung in Textform erteilt.
- 2.4 Bei Auszug des Kunden aus einer der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen kann der Kunde verlangen, dass die Belieferung der Entnahmestelle durch die SWP im Rahmen dieses Erdgasliefervertrages mit angemessener Frist beendet wird. Gleiches gilt für eine (partielle) Geschäftsaufgabe. Die Zustimmung zur Beendigung der Belieferung wird durch die SWP mittels Zusendung einer entsprechenden Mitteilung in Textform erteilt. Die mit Zustimmung der SWP erfolgte Beendigung der Belieferung einer der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit Erdgas lässt ggf. bestehende Vereinbarungen zum Mehr- oder Minderbezug von Erdgas (Ziffer III. Vertragsdaten) unberührt, insbesondere wird die vereinbarte Vertragsmenge nicht vermindert. In der Konsequenz hat der Kunde für die mit dem vorzeitigen Ende der Belieferung einer der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen einhergehenden Minderermengenausgleichszahlungen in der vereinbarten Höhe (Ziffer III. Vertragsdaten) zu leisten.
- 2.5 Im Falle eines Umzugs des Kunden innerhalb des Bundesgebietes der betroffenen vertragsgegenständlichen Entnahmestelle kann die SWP verlangen, dass auch die neue Entnahmestelle im Rahmen dieses Erdgasliefervertrages beliefert wird. Die Belieferung an der neuen Entnahmestelle setzt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2.3 voraus.
- 2.6 Ein Wechsel der Druckstufe während der Laufzeit dieses Erdgasliefervertrages bleibt für die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle durch die SWP ohne Bedeutung. Auch im Falle des Einbaus neuer Messtechnik und einer damit einhergehenden Änderung der Zähler- und / oder Marktlokationsidentifikationsnummer wird die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle durch die SWP fortgesetzt.

3. Bonitätsprüfung / Vertragsschluss / Sonderkündigung / Lieferbeginn

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Parteien zustande. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist insbesondere, dass die Belieferung einer deutschen Regelzone erfolgt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 3.2 Die SWP prüft die Bonität des Kunden. Dabei werden insbesondere Informationen zu Insolvenzverfahren, Einträge in das Handelsregister, Daten aus der Datenbank der Creditreform sowie öffentlich verfügbare Bilanzen und Geschäftsberichte ausgewertet.
- 3.3 Unmittelbar nach Abschluss des Vertrages, spätestens innerhalb von 2 Werktagen, holen die SWP die Bonitätsauskunft bei der Auskunft Creditreform ein. Ergibt diese Anfrage, dass der Kunde die Kriterien nach Basel II nicht erfüllt, so steht der SWP ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Ebenso steht der SWP ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der Kunde in dem Vertrag falsche Angaben gemacht hat. In diesem Fall hat die SWP das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Werktagen zu kündigen, und eine etwaige begonnene Belieferung innerhalb von 10 Werktagen

einzustellen. Dieses Recht gilt nicht für den Fall abweichender Liefermengen, es sei denn, die Abweichung beruht auf der Angabe falscher Entnahmestellen.

- 3.4 Sollte sich im Zuge des von der SWP eingeleiteten Lieferantenwechselprozesses herausstellen, dass vertragsgegenständliche Entnahmestellen nicht zu dem jeweils geplanten Lieferbeginn - vgl. Ziffer I. 4. (Vertragsdaten) - von der SWP beliefert werden können, ist die SWP berechtigt, die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen zu einem um bis zu sechs Monate späteren Lieferbeginn zu beliefern. Der spätere Lieferbeginn lässt eine ggf. bestehende Vereinbarung zum Mehr- oder Minderbezug von Erdgas (Ziffer III. Vertragsdaten) unberührt, insbesondere wird die vereinbarte Vertragsmenge nicht vermindert. Der Kunde kann daher ggf. für die mit dem späteren Lieferbeginn einhergehenden Minderermengenausgleichszahlungen in der vereinbarten Höhe (Ziffer III. Vertragsdaten) an die SWP zu leisten haben.

Leistung (Erdgaslieferung / Netznutzung / Messstellenbetrieb)

4. Erdgaslieferung

- 4.1 Die SWP liefert an den Kunden Erdgas, um dessen gesamten Bedarf an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Erdgasliefervertrages an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen ausschließlich das von der SWP gelieferte Erdgas zu beziehen. Die Übergabe des Erdgases erfolgt an der jeweiligen vertragsgegenständlichen Entnahmestelle.
- 4.2 Vereinbarte Vertragsmenge ist die für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierte Gesamtliefermenge aller vertragsgegenständlicher Entnahmestellen. Der Lieferzeitraum beträgt im Regelfall ein Jahr. Die vereinbarte Vertragsmenge wird für die Laufzeit dieses Erdgasliefervertrages unter Ziffer I. 4. (Vertragsdaten) festgelegt.
- 4.3 Der Kunde wird das von der SWP gelieferte Erdgas ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist nicht gestattet.

5. Messstellenbetrieb und Messung / Zutrittsrecht / Nachprüfung der Messeinrichtung / wettbewerblicher Messstellenbetrieb

- 5.1 Dieser Erdgasliefervertrag stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.
- 5.2 Der Kunde bevollmächtigt die SWP, die Lastgänge und sonstige abrechnungsrelevanten Informationen betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen abzurufen. Ein Abruf der Informationen ist für die von der SWP festgelegten Verbrauchsintervalle zulässig, einschließlich täglicher Verbrauchsinformationen, falls und soweit dies technisch möglich ist.
- 5.3 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers / Messstellenbetreibers ermittelt.
- 5.4 Zur Ablesung der Messeinrichtung gestattet der Kunde, nach vorheriger Benachrichtigung, der SWP und / oder dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber und / oder dem mit einem Ausweis versehenen von diesen beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellt die SWP dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Ziffer 32 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 5.5 Die SWP, der Messstellenbetreiber oder der Netzbetreiber kann vom Kunden eine kostenlose Selbstablesung verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm / ihr diese unzumutbar ist.
- 5.6 Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, schätzen.
- 5.7 Zur Ablesung der Messeinrichtung gestattet der Kunde der SWP und / oder dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber und / oder von diesen beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen.
- 5.8 Die Messung der in Anspruch genommenen Leistung und der bezogenen Arbeit erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag und / oder Netzanschlussnutzungsvertrag für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle festgelegten Netzebene.
- 5.9 Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte.
- 5.10 Die Kosten einer auf Verlangen des Kunden veranlassten Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte

Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG trägt die SWP, falls die festgestellte Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

- 5.11 Der Kunde ist berechtigt, einen Dritten mit dem Betrieb von Messeinrichtungen an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen zu beauftragen (wettbewerblicher Messstellenbetreiber). Hierüber wird der Kunde die SWP unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Messentgelte sind in diesem Fall unmittelbar vom Kunden an den wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu zahlen.

6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten / Obliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt der SWP die Verbrauchswerte der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen des letzten Kalenderjahres in der höchsten verfügbaren Qualität spätestens vier Wochen vor Lieferbeginn zur Verfügung. Sofern der Kunde diese Daten nicht oder in nicht ausreichender Qualität besitzt, wird der Kunde die SWP hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die SWP ist in diesem Fall berechtigt, die Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre beim Netzbetreiber / Messstellenbetreiber anzufordern.
- 6.2 Energielieferungen an Verbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh / a an einer einzelnen Verbrauchseinheit unterliegen i.d.R. der Meldepflicht nach REMIT. Der Kunde wird der SWP mitteilen, sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Solange eine solche Mitteilung an die SWP nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass der Kunde nicht in den Anwendungsbereich der REMIT fällt.
- 6.3 Der Kunde wird die SWP unverzüglich über alle außergewöhnlichen Änderungen des Leistungsbedarfs bzw. der Liefermengen die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen betreffend informieren (z.B. Betriebsurlaub, Kurzarbeit, Sonderschichten, Revisionen). Dies beinhaltet mindestens Beginn und Ende der Änderung, den voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarf und, soweit möglich, eventuelle Referenztage (Tage mit gleichem Abnahmeverhalten).
- 6.4 Der Kunde wird die SWP spätestens sechs Wochen vor der Errichtung in Kenntnis setzen, falls er an einer der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen die Errichtung und / oder den Betrieb von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW plant. Dies beinhaltet mindestens die Art der Anlage, Informationen zum Verbrauchsverhalten, sowie die maximale Leistung in kW.
- 6.5 Meldungen und Mitteilungen des Kunden gegenüber der SWP im Rahmen dieses Erdgaslieferungsvertrages haben - soweit keine Schriftform vereinbart ist - ausschließlich über die unter Ziffer I. 5. (Vertragsdaten) festgelegten Kommunikationswege zu erfolgen.
- 6.6 Die Optimierung jener Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation - insbesondere in Form von durch die SWP weiterberechneten Netzentgelten, Messentgelten, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstigen hoheitlichen Belastungen - entstehen, liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

Gegenleistung (Erdgaspreis)

7. Der vom Kunden zu zahlende Erdgaspreis und seine Bestandteile

- 7.1 Für die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit Erdgas zahlt der Kunde an die SWP einen Erdgaspreis, der sich gemäß der nachfolgenden Absätze bzw. der nachfolgenden Ziffern 8 bis 13 bestimmt.
- 7.2 Der Kunde zahlt zunächst einen verbrauchsunabhängigen Energiegrundpreis und einen verbrauchsabhängigen Energiearbeitspreis, deren Höhe bzw. Berechnungsmethodik sich nach dem für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle festgelegten Produkt bestimmt, vgl. Ziffer 8.
- 7.3 Zusätzlich zu den in Ziffer 8 angegebenen Preisen zahlt der Kunde für das gelieferte Erdgas die Preisbestandteile nach den Ziffern 9 - 13, deren bei Vertragsschluss geltende Höhe in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben ist.
- 7.4 Eine Änderung der Höhe der Netz- und Messentgelte sowie der weiteren separat an den Kunden weiterberechneten staatlichen Umlagen, Abgaben und Steuern, welche in den Ziffern 9 – 13 genannt sind, während der Vertragslaufzeit

8. Energiegrund- und Energiearbeitspreis im Produkt Notversorgung

- 8.1 Betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen, für welche das Produkt **Notversorgung** vereinbart ist, hat der Kunde einen verbrauchsunabhängigen Energiegrundpreis und einen verbrauchsabhängigen Energiearbeitspreis zu zahlen, die sich gemäß der nachfolgenden Absätze berechnen.
- 8.2 Die Höhe des zu zahlenden verbrauchsunabhängigen Energiegrundpreises wird für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle im jeweiligen Preisblatt (Anlage 1) festgelegt und gilt für die Vertragslaufzeit.
- 8.3 Grundlage für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden verbrauchsabhängigen Energiearbeitspreises sind zum einen die Abrechnungspreise (Settlement) des Gas-Indexes Day-Ahead und Weekend End of Day - definiert als SMAP. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind derzeit auf der Internetseite der EEX / Powernext veröffentlicht (www.powernext.com/spot-market-data). Zum anderen das zwischen den Parteien vereinbarte Dienstleistungsentgelt in ct / kWh - definiert als Z. Der Energiearbeitspreis (EAP) in ct / kWh berechnet sich täglich anhand der nachfolgend abgebildeten Formel:

$$EAP = \frac{SMAP}{10} + Z$$

EAP: Täglicher Energiearbeitspreis in ct / kWh

SMAP: Täglicher Spotmarkt Abrechnungspreis (Settlement) des Gas-Index Day-Ahead und Weekend End of Day

Z: Dienstleistungsentgelt in ct / kWh

- 8.4 Der tägliche Energiearbeitspreis wird je täglichen Verbrauchswert je Lieferstelle nach Ziffer 14 und 15 abgerechnet. Bei SLP wird der tägliche Verbrauchswert anhand des Standardlastprofils und der Verbrauchsmenge je Lieferstelle rechnerisch ermittelt.

- 8.5 Sollten die vorgenannten Börsenpreise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX / Powernext erfolgen. Im Falle einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Energiearbeitspreises an den Preis für die Erdgasprodukte möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

9. Netz- und Messentgelte

- 9.1 Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Netzentgelte*. Mit den Netzentgelten werden im Wesentlichen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Erdgasversorgungsnetzen gedeckt. Der zuständige Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte - unterteilt in einen Netzleistungspreis bzw. Netzgrundpreis und einen Netzarbeitspreis - zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (EnWG, GasNEV, ARegV, etc.) festgelegten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte werden den Netznutzern - insbesondere den Lieferanten - von den Netzbetreibern in Rechnung gestellt.

- a) Die für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgeblichen Netzentgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Die SWP teilt dem Kunden die betragsmäßige Höhe der Netzentgelte für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle nach Vertragsschluss in Textform mit. Die Netzbetreiber veröffentlichen die Höhe der Netzentgelte auf ihrer jeweiligen Internetseite (§ 27 GasNEV). Dort kann der Kunde stets die Höhe der ihm von der SWP in Rechnung gestellten Netzentgelte transparent und objektiv überprüfen.
- b) Der Kunde hat die Netzentgelte gegenüber der SWP stets in der Höhe zu zahlen, in der sie der SWP vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden. Ändert sich die Höhe der Netzentgelte mit Wirkung gegenüber der SWP, werden diese Änderungen gegenüber dem Kunden zum selben Zeitpunkt wirksam wie gegenüber der SWP.
- c) Die Inanspruchnahme etwaiger Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen betreffend die Netzentgelte, insbesondere im Falle von Sonderformen der Netznutzung im Sinne des § 19 GasNEV, obliegt allein dem Kunden. Der Kunde hat die SWP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er beabsichtigt, Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen oder meint, zur Inanspruchnahme berechtigt zu sein.
- d) Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen ist die SWP berechtigt, dem Kunden die Netzentgelte in voller Höhe in Rechnung zu stellen, bis die Zweifel beseitigt sind. Etwaige Nachforderungen gegenüber der SWP, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen durch den Kunden erfolgen, reicht die SWP an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen gegenüber der SWP, die aufgrund einer nachträglichen Gewährung von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen gegenüber dem Kunden erfolgen, reicht die SWP ebenfalls an den Kunden weiter.
- e) Betreffend Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung gilt ein Jahresleistungspreissystem, es sei denn, es wurde mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart. Für die Abrechnung im Jahresleistungspreissystem maßgeblich ist dabei stets die im Kalenderjahr aufgetretene Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Übersteigt die aufgetretene Leistung die bisher aufgetretene Jahreshöchstleistung, wird der Berechnung die Differenz zwischen der bisher angesetzten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels erfolgt die Nachberechnung gemäß den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Erdgas auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung auf der Grundlage dieses Erdgaslieferungsvertrages erfolgt ist.
- f) Wird der Netzgrundpreis vom Netzbetreiber jährlich erhoben, berechnet die SWP das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

- g) Werden gegen die von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt, ist das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und ggf. rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Selbiges gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die dem Erdgasnetz, an das die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, vorgelagert sind, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung dieses Erdgaslieferungsvertrages oder der Belieferung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Entnahmestellen des Kunden durch die SWP – von der SWP nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- h) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn dieser negativ ist.
- 9.2 Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Messentgelte*. Mit den Messentgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb werden die Kosten für den Einbau und den Betrieb von Messeinrichtungen sowie den Messvorgang inkl. der Datenübermittlung gedeckt, sofern es sich nicht um intelligente Messsysteme (iMSys) und / oder moderne Messeinrichtungen (mME) im Sinne des MsbG handelt. Der zuständige Netzbetreiber / grundzuständige Messstellenbetreiber ermittelt diese Messentgelte zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (EnWG, GasNEV, ARegV etc.) festgelegten Erlösobergrenze und veröffentlicht diese zum 15.10. des vorangehenden Kalenderjahres. Mit den Messentgelten für den intelligenten Messstellenbetrieb werden die Kosten für den Einbau und den Betrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (iMSys) des Netzbetreibers / grundzuständigen Messstellenbetreibers im Sinne des MsbG gedeckt, welche die SWP aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder (regulierungs-)behördlichen Verpflichtung anstelle des Kunden an den Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber zu zahlen hat. Die SWP ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zur Abrechnung der Messentgelte für den intelligenten Messstellenbetrieb zu treffen, wonach der Netzbetreiber / grundzuständige Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen des Kunden ggü. der SWP als Lieferant abrechnet, soweit darin vereinbart ist, dass der Kunde für dieses Messentgelt nicht zusätzlich in Anspruch genommen wird.
- a) Die für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgeblichen Messentgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers / grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die SWP teilt dem Kunden die betragsmäßige Höhe der Messentgelte für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle nach Vertragsschluss in Textform mit. Die Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichen die Höhe der Messentgelte auf ihrer jeweiligen Internetseite. Dort kann der Kunde stets die Höhe der ihm von der SWP in Rechnung gestellten Messentgelte transparent und objektiv überprüfen.
- b) Der Kunde hat die Messentgelte gegenüber der SWP stets in der Höhe zu zahlen, in der sie der SWP vom Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Ändern sich die Messentgelte gegenüber der SWP, werden diese Änderungen gegenüber dem Kunden zum selben Zeitpunkt wirksam wie gegenüber der SWP.
- c) Die SWP berechnet dem Kunden die Messentgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 9.3 Auf Nachfrage teilt SWP dem Kunden die Höhe die jeweilige Höhe eines nach Ziffer 9.1 und 9.2 zu zahlenden Preisbestandteiles mit.
- 10. Staatlich induzierte Preisbestandteile (Abgaben / Umlagen / Steuern)**
- 10.1 Der Kunde hat die in Ziffer 10.2 - 13 genannten Preisbestandteile stets in der Höhe zu zahlen, in der sie der SWP in Rechnung gestellt wird. Ändert sich die Höhe der Preisbestandteile mit Wirkung gegenüber der SWP, werden diese Änderungen gegenüber dem Kunden zum selben Zeitpunkt wirksam wie gegenüber der SWP.
- 10.2 Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Konzessionsabgabe*. Konzessionsabgaben werden von Gebietskörperschaften, insbesondere Kommunen, gegenüber Netzbetreibern für die Einräumung der Wegenutzungsrechte für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben und von den Netzbetreibern gegenüber den Netznutzern - insbesondere gegenüber den Lieferanten - weiterberechnet.
- a) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der Gebietskörperschaft nach Maßgabe der KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die SWP teilt dem Kunden die betragsmäßige Höhe der Konzessionsabgabe für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle nach Vertragsschluss in Textform mit. Die Netzbetreiber veröffentlichen die Höhe der Konzessionsabgabe auf ihrer jeweiligen Internetseite. Dort kann der Kunde stets die Höhe der ihm von der SWP in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe transparent und objektiv nachprüfen.
- b) Ändern sich die für die Zuweisung des Kunden zu einer bestimmten Kundengruppe im Sinne der KAV maßgeblichen Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der SWP deshalb abweichende Konzessionsabgaben in Rechnung, so gilt diese Änderung auch gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Konzessionsabgaben für vorangegangene Zeiträume - ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Entnahmestellen des Kunden durch die SWP - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- c) Die Inanspruchnahme etwaiger Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen betreffend die Konzessionsabgabe obliegt allein dem Kunden. Der Kunde hat die SWP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er beabsichtigt, derartige Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen oder meint, zur Inanspruchnahme selbiger berechtigt zu sein.
- d) Im Übrigen finden die Regelungen in Ziffer 9.1 d) - h) entsprechende Anwendung.
- 10.3. Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Bilanzierungsumlage*. Die Bilanzierungsumlage wird zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie erhoben. Die jeweils zuständigen Marktgebietsverantwortlichen prognostizieren die Höhe der Bilanzierungsumlage basierend auf den Erlösen und Kosten der Gaszu- bzw. Gasverkäufe getrennt nach Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und solcher, für die Standard-Lastprofile (SLP) Anwendung finden.
- Die für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgebliche Bilanzierungsumlage bestimmt sich nach den Festlegungen der Marktgebietsverantwortlichen. Die voraussichtliche betragsmäßige Höhe der Bilanzierungsumlage ist bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben. Die Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichen die Höhe der Bilanzierungsumlage auf ihrer jeweiligen Internetseite. Dort kann der Kunde stets die Höhe der ihm von der SWP in Rechnung gestellten Bilanzierungsumlage transparent und objektiv nachprüfen.
- 10.4 Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Konvertierungsumlage*. Die Konvertierungsumlage kann von den Marktgebietsverantwortlichen zur Deckung der Kosten erhoben werden, die im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.
- a) Die für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgebliche Konvertierungsumlage bestimmt sich nach den Festlegungen der Marktgebietsverantwortlichen. Die voraussichtliche betragsmäßige Höhe der Konvertierungsumlage ist bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben. Die Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichen die Höhe der Konvertierungsumlage auf ihrer jeweiligen Internetseite. Dort kann der Kunde stets die Höhe der ihm von der SWP in Rechnung gestellten Konvertierungsumlage nachprüfen.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen in Ziffer 9.1 d) - h) entsprechende Anwendung.
- 10.5. Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die *Konvertierungsentgelt*. Die Marktgebietsverantwortlichen sind gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur (BK7-16-050, „Konni Gas 2.0“) berechtigt, ein anreizorientiertes Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas zu erheben. Ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von L-Gas nach H-Gas ist nicht vorgesehen.
- a) Das für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgebliche Konvertierungsentgelt bestimmt sich nach den Festlegungen der Marktgebietsverantwortlichen. Die voraussichtliche betragsmäßige Höhe des Konvertierungsentgelts ist bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben. Die Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichen die Höhe des Konvertierungsentgelts auf ihrer jeweiligen Internetseite. Dort kann der Kunde stets die Höhe des ihm von der SWP in Rechnung gestellten Konvertierungsentgelts transparent und objektiv nachprüfen.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen in Ziffer 9.1 d) - h) entsprechende Anwendung.
- 10.6 Im Übrigen gilt betreffend die in den vorstehenden Absätzen genannten Abgaben und Umlagen folgendes:
- a) Ist eine Abgabe oder eine Umlage negativ, reduziert sich der für die Belieferung mit Erdgas zu zahlende Erdgaspreis in entsprechender Höhe, soweit die SWP hierdurch keine wirtschaftlichen Nachteile erleidet.
- b) Die Inanspruchnahme etwaiger Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen obliegt allein dem Kunden. Der Kunde hat die SWP

unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er beabsichtigt, Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen oder meint, zur Inanspruchnahme selbiger berechtigt zu sein.

- c) Im Übrigen finden die Regelungen in Ziffer 9.1 d) und h) entsprechende Anwendung.
- 10.7 Der Preis nach Ziffer 8 erhöht sich um die Energiesteuer. Die SWP wird dem Kunden die Energiesteuer im Sinne des Energiesteuergesetzes in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung stellen. Die derzeitige Höhe der Energiesteuer ist in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben.

- a) Das Erdgas nach diesem Gasliefervertrag wird vom Kunden zum ermäßigten Steuersatz, gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG, bezogen. Soweit der Kunde nicht berechtigt ist, Erdgas zu dem ermäßigten Steuersatz zu beziehen, wird er die SWP unverzüglich darauf hinweisen. Für das zum ermäßigten Steuersatz gelieferte Erdgas gilt folgender, gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener, Hinweis:

Steuerhinweis:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht der SWP hieraus ein Schaden, so kann dieser gegenüber dem Kunden gelten gemacht werden.

- a) Die Inanspruchnahme etwaiger Privilegierungen oder Begünstigungen obliegt allein dem Kunden. Macht der Kunde geltend, von der Energiesteuer befreiten oder energiesteuerbegünstigtes Erdgas zu entnehmen bzw. entfällt eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich, wird der Kunde der SWP dies unverzüglich nachweisen bzw. mitteilen.
- b) Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen ist die SWP berechtigt, dem Kunden die Energiesteuer in voller Höhe in Rechnung zu stellen, bis die Zweifel beseitigt sind. Etwaige Nachforderungen gegenüber der SWP, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen durch den Kunden erfolgen, reicht die SWP an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen gegenüber der SWP, die aufgrund einer nachträglichen Gewährung von Privilegierungen, Begünstigungen oder Sonderregelungen gegenüber dem Kunden erfolgen, reicht die SWP ebenfalls an den Kunden weiter.
- c) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 10.8 Auf Nachfrage teilt SWP dem Kunden die jeweilige Höhe eines nach Ziffer 10.2 bis 10.7 zu zahlenden Preisbestandteiles mit.

11. Emissionszertifikate („CO₂-Preis“)

- 11.1 Gemäß den Vorgaben des BEHG erfolgt seit dem Jahr 2021 eine Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen im Rahmen eines nationalen Emissionshandelsystems, u.a. um das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen. Die SWP ist nach den Bestimmungen des BEHG in ihrer Eigenschaft als Lieferantin von Erdgas verpflichtet, Emissionszertifikate (§ 3 Nr. 2 BEHG) käuflich zu erwerben bzw. diese an die zuständige Behörde abzugeben, vgl. insbesondere §§ 2, 3 Nr. 3, 8 BEHG. Ein Emissionszertifikat berechtigt dabei zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, vgl. § 3 Nr. 2 BEHG. Die Emissionszertifikate werden nach derzeitiger Rechtslage von der zuständigen Behörde zu einem jährlich steigenden, gesetzlichen Festpreis verkauft und ab dem Jahr 2026 versteigert, vgl. § 10 BEHG. Die Kosten, die u.a. Lieferanten von Erdgas wie der SWP mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem BEHG, insbesondere mit dem erforderlichen Erwerb von Emissionszertifikaten, entstehen, werden im Rahmen dieses Gasliefervertrages als „CO₂-Preis“ bezeichnet.

Der für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle maßgebliche CO₂-Preis bestimmt sich - jedenfalls solange ein System gesetzlicher Festpreise gilt - im Wesentlichen nach den Regelungen des BEHG und den auf dessen Grundlage erlassener Rechtsverordnungen. Der gesetzliche Festpreis pro Emissionszertifikat für die Jahre 2021 bis 2025 ergibt sich aus § 10 BEHG. Die Berechnung des CO₂-Preises in ct / kWh erfolgt nach Maßgabe einer auf Grundlage des § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG erlassenen Rechtsverordnung bzw. der in einer solchen Rechtsverordnung festgelegten Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen. Die derzeitige Höhe des CO₂-Preises ist in Anlage 1: Preisblatt für die Entnahmestellen angegeben.

- a) Der Kunde hat den CO₂-Preis an die SWP stets in der Höhe zu zahlen, in welcher dieser bei der SWP bezogen auf die jeweilige Liefermenge des Kunden entsteht bzw. anfällt. Die Abrechnung des CO₂-Preises gegenüber dem Kunden erfolgt dabei in ct / kWh. Ändert sich der CO₂-Preis, insbesondere im Zuge einer Änderung der rechtlichen Vorgaben, werden diese Änderungen gegenüber dem Kunden zum selben Zeitpunkt wirksam wie gegenüber der SWP.
- b) Die Inanspruchnahme etwaiger Privilegierungen, Begünstigungen, Entlastungen und / oder Sonderregelungen den nationalen Emissionshandel bzw. das BEHG betreffend obliegt allein dem Kunden. Der Kunde hat die SWP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er beabsichtigt, derartige Privilegierungen, Begünstigungen, Entlastungen und / oder Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen oder davon ausgeht, zur Inanspruchnahme selbiger berechtigt zu sein.
- 11.2 Auf Nachfrage teilt SWP dem Kunden die jeweilige Höhe des zu zahlenden Preisbestandteiles nach Ziffer 11.1 mit.

12. Neue Abgaben / Umlagen / Steuern / Hoheitliche Belastungen

Wird die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern 7 bis 11 und 13 nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an die SWP zu zahlende (netto) Erdgaspreis um die sich insoweit auf Seiten der SWP anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Erdgaspreises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für die SWP konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten der SWP. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.

13. Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die nach vorstehenden Ziffern 7 bis 11 genannten Preisbestandteile sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 12 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit 19 %).

Abrechnung

14. Abrechnung des Erdgaspreises / Ermittlung der tatsächlichen Liefermenge

- 14.1 Der nach Maßgabe der Ziffern 7 bis 13 vom Kunden an die SWP zu zahlende Erdgaspreis wird für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle auf Grundlage der jeweiligen tatsächlichen Liefermenge ermittelt und abgerechnet.
- 14.2 Die tatsächliche Liefermenge ermittelt sich ausschließlich auf Basis jener Messwerte, welche unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 5 durch geeichte Messeinrichtungen im Sinne des MessEG / MsbG an den jeweiligen vertragsgegenständlichen Entnahmestellen gemessen und der SWP vom zuständigen Netzbetreiber und / oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt und übermittelt werden.
- 14.3 Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte.

15. Entnahmestellen mit konventionellen Messeinrichtungen (RLM)

- 15.1 Die SWP rechnet den Erdgaspreis für die tatsächliche Liefermenge betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit konventionellen Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) monatlich in dem auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonat ab.
- 15.2 Falls die erforderlichen Messwerte nicht rechtzeitig vorliegen und nicht sicher gestellt ist, dass der Kunde die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt die SWP dem Kunden eine vorläufige Rechnung, die sich anhand der jeweiligen prognostizierten Liefermenge nach Ziffer I. 4. (Vertragsdaten), der tatsächlichen Liefermengen in vorausgegangen Abrechnungszeiträumen, der durchschnittlichen Liefermengen vergleichbarer Kunden bzw. Entnahmestellen und / oder der aktuellen Witterungsbedingungen berechnet. Nach Verfügbarkeit der tatsächlichen Messwerte wird die SWP unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ein zu viel oder zu wenig bezahlter Betrag ist von der SWP zu erstatten bzw. vom Kunden nachzutragen.
- 15.3 Erhält die SWP nach der bereits erstellten und dem Kunden übersandten Schlussrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber und / oder Messstellenbetreiber nachträglich korrigierte Messwerte, erfolgt gegenüber dem Kunden eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung. Ein

zu viel oder zu wenig bezahlter Betrag ist von der SWP zu erstatten bzw. vom Kunden nachzuentrichten.

16. Entnahmestellen mit konventionellen Messeinrichtungen (SLP) / Moderne Messeinrichtungen (mME) / intelligente Messsysteme (iMSys)

- 16.1 Die SWP rechnet den Erdgaspreis für die tatsächliche Liefermenge betreffend die vertragsgegenständlichen Entnahmestellen mit konventionellen Messeinrichtungen ohne registrierender Leistungsmessung, d.h. solche für die Standard-Lastprofile (SLP) Anwendung finden, moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsystemen gemäß der nachfolgenden Absätze ab.
- 16.2 Die SWP kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der SWP nach billigem Ermessen berechnet und festgesetzt - in der Regel auf Basis der jeweiligen prognostizierten Liefermengen nach Ziffer I. 4. (Vertragsdaten), der tatsächlichen Liefermengen in vorausgegangenen Abrechnungszeiträume, der durchschnittlichen Liefermengen vergleichbarer Kunden bzw. Entnahmestellen sowie der aktuellen Witterungsbedingungen.
- 16.3 Zum Ende eines jeden von der SWP festgelegten Abrechnungszeitraums, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf, zum Ende eines jeden Lieferverhältnisses betreffend eine einzelne vertragsgegenständliche Entnahmestelle und zum Ende des Erdgasliefervertrages insgesamt, erstellt die SWP eine Rechnung, in welcher jeweils die tatsächliche Liefermenge unter Anrechnung der vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Liefermenge, so ist ein zu viel oder zu wenig bezahlter Betrag von der SWP zu erstatten bzw. vom Kunden nachzuentrichten oder mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Der Kunde ist berechtigt, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Hierüber ist eine Vereinbarung in Textform zu treffen. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWP eine Abschlagszahlung zu verlangen.
- 16.4 Ist die Entnahmestelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist SWP berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für das im Vormonat gelieferte Erdgas abzurechnen.
- 16.5 Die Regelung in Ziffer 15.3 findet entsprechende Anwendung.

17. Zahlungsbedingungen / Verzug / Aufrechnung / Abtretung etc.

- 17.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWP auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch vierzehn Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der SWP.
- 17.2 SWP ist berechtigt Rechnungen in elektronischer Form (z.B. per E-Mail, Bereitstellung in einem Kundenportal) zu stellen.
- 17.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, in Textform geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Einwendung, gilt dies als Genehmigung.
- 17.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und solange die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, etwa dann, falls die Rechnung zu Grunde gelegte tatsächliche Liefermenge ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie die tatsächliche Liefermenge im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und die ordnungsmäßige Funktion der Messeinrichtung noch nicht bestätigt wurde.
- 17.5 Gegen Forderungen der SWP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- 17.6 Der Kunde darf Forderungen gegen die SWP nur nach in Textform erklärter Zustimmung der SWP an Dritte abtreten.
- 17.7 Andere Zahlungsarten als Überweisung oder Lastschrift sind ausgeschlossen, es sei denn, diese werden von der SWP in Textform ausdrücklich gestattet oder von der SWP gegenüber dem Kunden verlangt. Für die Vorankündigungen der Basis-Lastschriften gilt eine verkürzte Frist von fünf Kalendertagen.
- 17.8 Der Kunde informiert die SWP vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die SWP ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 17.9 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWP angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die SWP den Kunden erneut zur Zahlung auf oder lässt die SWP den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWP dem Kunden die damit einhergehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

- 17.10 Für die Erstellung von Rechnungskopien kann die SWP dem Kunden die pro Rechnung entstandenen Kosten pauschal gem. Ziffer 32 in Rechnung stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

18. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- 18.1 Die SWP ist berechtigt, für die Lieferung der vereinbarten Vertragsmenge eine Vorauszahlung zu verlangen, falls nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Hiervon ist u.a. dann auszugehen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde innerhalb eines Jahres gemäß Basel II Kriterien ausfällt (Probability of Default) mehr als 1,5 % beträgt. Dies gilt insbesondere dann als gegeben, wenn der Kunde im Creditreform Bonitätsindex^{2,0} mit einer Zahl größer als 285 eingestuft wird.
- 18.2 Die Höhe der Vorauszahlung wird von der SWP nach billigem Ermessen berechnet und festgesetzt - in der Regel auf Basis der prognostizierten Liefermengen nach Ziffer I. 4. (Vertragsdaten), der tatsächlichen Liefermengen in vorausgegangenen Abrechnungszeiträume sowie der durchschnittlichen Liefermengen vergleichbarer Kunden bzw. Entnahmestellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass die zu erwartenden Liefermengen erheblich geringer sein werden, so wird die SWP dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWP Abschlagszahlungen, so kann die SWP die Vorauszahlung nur in monatlichen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachentrichtet.
- 18.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die SWP den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form informieren und die Gründe, die Höhe und den Beginn der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall des Vorauszahlungsverlangens benennen.
- 18.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWP beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 2 MStB einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber hiermit beauftragen.
- 18.5 Anstelle einer Vorauszahlung zu verlangen, kann SWP eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Eine Sicherheitsleistung ist nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder durch Hinterlegung einer Kaution. Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 18.6 SWP kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SWP wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird SWP dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 18.7 Soweit die Voraussetzungen weggefallen sind, ist die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben.

Leistungsstörungen und Haftung

19. Befreiung der SWP von ihren vertraglichen Leistungspflichten

- 19.1 Wird der SWP die Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus diesem Erdgasliefervertrag durch Umstände, die für die SWP unvorhersehbar waren, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und / oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist (insbesondere im Falle höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, Pandemien etc.) wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist sie von ihren Leistungspflichten aus diesem Erdgasliefervertrag befreit, solange und soweit diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 19.2 Die SWP ist zudem von ihren Leistungspflichten aus diesem Erdgasliefervertrag befreit, falls zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden für die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle kein wirksamer Netzanschlussvertrag und / oder Netzanschlussnutzungsvertrag (mehr) besteht. Im Falle einer Störung des Netzbetriebs inkl. des Netzanchlusses oder einer vom Netzbetreiber veranlassten Unterbrechung des Netzbetriebs - insbesondere nach §§ 13, 13a EnWG - sowie bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die SWP von ihren Leistungspflichten aus diesem Erdgasliefervertrag befreit.

19.3 Schließlich ist die SWP von ihren Leistungspflichten aus diesem Erdgaslieferungsvertrag befreit, falls ihr bei vertraglichen Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung oder fernablesbaren Zählern die Messwerte vom zuständigen Netzbetreiber und / oder Messstellenbetreiber nicht mindestens monatlich bereitgestellt werden.

19.4 Ist die SWP nach den vorstehenden Absätzen von ihren vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden befreit, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der SWP ebenfalls ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SWP bleiben für den Fall unberührt, dass die SWP an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

20. Einstellung und Unterbrechung der Lieferung durch die SWP

20.1 Die SWP ist berechtigt, die Lieferung von Erdgas sofort einzustellen und den Netzbetreiber gemäß § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieses Erdgaslieferungsvertrages verstößt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden, den Verbrauch von Erdgas unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen an einer vertragsgegenständlichen Entnahmestelle zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder Einrichtungen ausgeschlossen sind.

20.2 Falls der Kunde fälligen Zahlungsverpflichtungen, die mindestens 1/12 des zu erwartenden Gesamtbetrages der nächsten Jahresrechnung betragen, oder einem Verlangen der SWP nach einer Vorauszahlung und / oder einer Sicherheitsleistung i. S. d. Ziffer 18 trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Sperrung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist die SWP berechtigt, die Lieferung von Erdgas 48 Stunden nach Übersendung einer in Textform erfolgten Sperrandrohung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherheitsinteresse der SWP (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferten bzw. noch zu liefernden Erdgas sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat. Dies gilt nicht, falls die Folgen der Unterbrechung für den Kunden außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt und glaubhaft macht, dass eine hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zeitnah nachkommen wird.

20.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWP die mit der Einstellung, Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgaslieferung einhergehenden Kosten zu erstatten.

20.4 Die SWP hat die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde der SWP die Kosten der Einstellung, Unterbrechung und Wiederherstellung erstattet hat.

21. Vertragsstrafen

21.1 Verbraucht der Kunde an einer vertragsgegenständlichen Entnahmestelle Erdgas unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen, so ist die SWP berechtigt, vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist auf die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden nach der für den Kunden geltenden Preisregelung zu berechnen.

21.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

21.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nach Absatz 1 oder der Beginn der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

22. Haftung

22.1 Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung hat der Kunde, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs inkl. des Netzanschlusses und /oder des Messstellenbetriebs handelt, gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend zu machen (bei Kunden in Niederspannung § 18 NDAV).

22.2 Die SWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

22.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der SWP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

22.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWP auf den Schaden, den die SWP bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

22.5 Die vorgenannten Schadensersatzansprüche nach Ziffer 22.3 und 22.4 verjähren, soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen, in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB.

22.6 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei das Eintreten eines Schadensfalles unverzüglich mitzuteilen.

22.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Kündigung, Vertragsänderung und -übertragung

23. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

23.1 Dieser Erdgaslieferungsvertrag kann von jeder Partei jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

23.2 Ein wichtiger Grund i. S. d. Ziffer 23.1 liegt für beide Parteien insbesondere vor,

- wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- wenn eine negative Auskunft der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, indesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder
- wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist.

23.3 Ein wichtiger Grund i. S. d. Ziffer 23.1 liegt für die SWP zudem insbesondere vor,

- wenn der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen an einer der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen Erdgas entnimmt, oder
- wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung i. S. d. Ziffer 20.1 wiederholt vorgelegen haben, oder
- im Falle einer wiederholten Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen i. S. d. Ziffer 20.2 und nach - unter Kündigungsandrohung und Fristsetzung von mindestens einer Woche - durch die SWP erfolgter Zahlungsaufforderung, oder
- wenn die Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde innerhalb eines Jahres gemäß Basel II Kriterien ausfällt (Probability of Default) mehr als 3 % beträgt. Dies gilt insbesondere dann als gegeben, wenn der Kunde im Creditreform Bonitätsindex^{2.0} mit einer Zahl größer als 302 eingestuft wird, oder
- wenn nicht alle vertragsgegenständlichen Entnahmestellen zum jeweils geplanten Lieferbeginn von der SWP beliefert werden können und die SWP dies nicht zu vertreten hat.

23.4 Wenn der Netzbetreiber für einen oder mehrere der vertragsgegenständlichen Entnahmestellen auf die Anwendung vereinfachter Methoden (standardisierte Lastprofile) zur Allokation der Verbrauchsmengen des Kunden umstellt, kann die SWP diesen Erdgaslieferungsvertrag insoweit, d.h. betreffend die jeweilige vertragsgegenständliche Entnahmestelle, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Entsprechendes gilt für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen bei Umstellung auf Leistungsmessung.

23.5 Im Falle einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Erdgaslieferungsvertrag mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen mit Zugang der Kündigungserklärung. Die außerordentlich aus wichtigem Grund kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung jedoch einen späteren, angemessenen Endtermin bestimmen.

23.6 Die SWP ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, die Lieferung von Erdgas zum Kündigungstermin einzustellen bzw. durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, falls dies erforderlich ist, um eine Zuordnung der an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen

entnommenen Liefermengen zu einem Bilanzkreis der SWP zu verhindern und der Kunde auf die Möglichkeit einer Sperrung in der Kündigungsandrohung hingewiesen wurde.

- 23.7 Falls und soweit an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen entnommene Liefermengen nach Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gleichwohl bilanziell der SWP zugeordnet werden, hat der Kunde für diese Liefermengen einen Erdgaspreis gemäß der Ziffern 7 bis 13 zu zahlen.
- 23.8 Die zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des mit der Kündigung einhergehenden Schadens verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten. Die SWP kann dabei gegenüber dem Kunden insbesondere jenen Schaden geltend machen, der ihr in Folge der (anteiligen) Nichtabnahme der vereinbarten Vertragsmenge durch den Kunden wegen der Vertragsbeendigung vor Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit entsteht (Schadensersatz statt der Leistung).
- 23.9 Für die Berechnung der Schadenshöhe im Fall der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung gilt folgendes: Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe ist die Restmenge, d.h. die Differenz zwischen der für den jeweiligen Abrechnungsraum vereinbarten Vertragsmenge und der vom Kunden bereits im jeweiligen Abrechnungszeitraum bezogenen tatsächlichen Liefermenge. Als Schadenshöhe gilt die positive Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages, d.h. dem Produkt aus der Restmenge und dem Energiearbeitspreis, und dem um die Transaktionskosten verringerten Erlös, der mit der Veräußerung der Restmenge am Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung zu erzielen wäre. Der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts ist dabei nicht erforderlich. Dem Kunden steht es jedoch frei zu beweisen, dass der tatsächliche Schaden der SWP geringer ist.

24. Widerspruch gegen AGB und / oder AEB des Kunden

In diesen Erdgasliefervertrag nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der SWP einbezogene allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und / oder allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des Kunden gelten nicht. Die SWP widerspricht sämtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, diese finden keine Anwendung.

25. Salvatorische Klausel / Änderung des rechtlichen Rahmens

- 25.1 Beiden Parteien ist folgendes bekannt: Die Ausgestaltung dieses Erdgasliefervertrages und insbesondere die Ausgestaltung der AGB beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Vorgaben des EnWG nebst den darauf basierenden Verordnungen, des MessEG, des MsbG, des EnergieStG, den Entscheidungen und Festlegungen der Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur) sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- 25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Erdgasliefervertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird durch deren Unwirksamkeit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Erdgasliefervertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende - aber rechtlich zulässige - Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, falls und soweit dieser Erdgasliefervertrag Lücken aufweist.
- 25.3 Falls in diesem Erdgasliefervertrag auf gesetzliche und / oder verordnungsrechtliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt im Zweifel die jeweilige Nachfolgeregelung, es sei denn, diese ist mit den wirtschaftlichen Interessen der Parteien und / oder dem vertraglichen Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvereinbar.
- 25.4 Die Regelungen des Vertrags und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterlicher Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern der konkrete Inhalt nicht absehbar war), die die SWP nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann eine in dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nach Vertragsschluss entstehende Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWP verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer 25.4 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWP dem Kunden die Anpassung

spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

26. Vertragsübertragung

Die SWP ist berechtigt, diesen Erdgasliefervertrag und sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen, sowohl im Wege der Einzel- als auch im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge. Eine Zustimmung des Kunden ist hierfür nicht erforderlich. Die SWP wird den Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts in Textform informieren. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Forderungsabtretung nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen nach dem Umwandlungsgesetz, bleiben unberührt.

27. Formerfordernis für Vertragsänderungen

- 27.1 Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.
- 27.2 Diese Bedingungen sind abschließend mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sonstiges

28. Begriffe / Definitionen

Kalenderjahr ist die Zeit vom 01.01. 0:00 Uhr eines Jahres bis 01.01. 0:00 Uhr des Folgejahres. Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Börsenhandelstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, an der EEX und in Baden-Württemberg gültige Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend und Silvester.

29. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für die SWP hohe Priorität. Auf der Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für die eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFE) unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

30. Geheimhaltung / Gerichtsstand

- 30.1 Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieses Erdgasliefervertrages geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die Einbeziehung von gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen ist zulässig. Von der Geheimhaltungspflicht nicht umfasst sind zudem jene Informationen, die kraft rechtlicher Vorgaben an Marktteilnehmer sowie Aufsichts- oder Regulierungsbehörden weitergegeben werden müssen.
- 30.2 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Pforzheim. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

31. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen erhält der Kunde in der „Datenschutzerklärung nach Art 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ der SWP.

32. Pauschalen

	netto/brutto
Mahnung	1,00 €*
Bearbeitung Rücklastschrift (zzgl. der Bankgebühr)	5,00 €*
Nachinkasso/ Direktinkasso	85,00 €*
Adressrecherche	10,08 €/12,00 €
Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung	
Nach den Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers.	
Aufwandspauschale für Vorbereitung der Unterbrechung	30,00 €*
Aufwandspauschale für Wiederherstellung	10,00 €/11,90 €
Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung	10,08 €/12,00 €
Abrechnung zum Wunschtermin	21,01 €/25,00 €
Zwischenabrechnung	21,01 €/25,00 €
Gewünschte SWP Vor-Ort-Abrechnung	46,22 €/55,00 €
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	16,81 €/20,00 €
Dokumentenkopie (z.B. Rechnungen)	1,68 €/2,00 €
Einzelabrechnung pro Energieart	21,01 €/25,00 €
In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer enthalten (derzeit 19%), mit * gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer	